

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen der Stadt Thun (Gebührenverordnung Bauwesen)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 597 vom 5. Dezember 2003)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf

- Art. 69 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)²,
- Art. 51 ff. des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD)³,
- Art. 38 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG)⁴,
- Art. 41 der Allgemeinen Energieverordnung vom 13. Januar 1993 (AEV)⁵,
- Art. 26 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG)⁶,
- Art. 2 der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999⁷,
- Art. 11 des Baureglements der Stadt Thun vom 2. Juni 2002 (BR)⁸,
- Art. 24 ff. des Finanzreglements der Stadt Thun vom 13. Dezember 2002 (FiR)⁹,
- Art. 46 lit. e und f der Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV)¹⁰,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

¹ Wer Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit Bau-, Gewässerschutz- und Reklamebewilligungsverfahren sowie der Baupolizei verursacht, hat Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen zu entrichten.

¹ Mit Revisionen vom 28.10.2004 (GRB Nr. 685), 10.2.2006 (GRB Nr. 71) sowie 11.3.2010 (GRB Nr.167)

² BSG 721.0

³ BSG 725.1

⁴ BSG 871.11

⁵ Aufgehoben

⁶ BSG 821.0

⁷ BSG 722.51

⁸ SSG 72.01

⁹ SSG 620.0

¹⁰ SSG 101.1

² Wenn Minimal- und Maximalgebühren vorgesehen sind, ist den Verhältnissen des Einzelfalles (Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäftes, usw.) Rechnung zu tragen (Art. 27 FiR).

³ Das für die Erhebung der Gebühr zuständige Organ entscheidet über den einmaligen oder befristeten Erlass oder die Reduktion einer vorgesehenen Gebühr, insbesondere wenn deren Zahlung eine unzumutbare Härte darstellen würde.

⁴ Bei Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren kann sich die Gebühr auf die Erhebung der besonderen Aufwendungen gemäss Art. 2 beschränken.

⁵ Gemäss Art. 11 BR kann die Baubewilligungsbehörde erfolgreiche Bemühungen um gute Bau- und Aussenraumgestaltung im Sinne von Art. 5 und 6 BR durch eine Reduktion der Baugebühren belohnen (vgl. Art. 8 Abs. 7 hienach).

Art. 2

Besondere
Aufwendungen

¹ Die Gemeinde hat nebst den Gebühren Anspruch auf den vollständigen Ersatz der im Zusammenhang mit den Geschäften entstehenden Auslagen. Zu diesen gehören insbesondere Gebühren der eidgenössischen oder kantonalen Amtsstellen, Expertenonorare (z.B. für die Prüfung umfangreicher energietechnischer Massnahmenachweise, für technische Untersuchungen, Gutachten des FBA oder der OLK, usw.), Reiseentschädigungen, Zeugengelder, Post-, Telefon- und Telefaxgebühren, Insertionskosten, usw.

² Bis zu 5 Fotokopien werden mit Fr. 1.– je Seite verrechnet, über 5 Fotokopien mit Fr. 0.50 je Seite.

³ Die für die Baugesuchseingabe erforderlichen Kopien des Grundbuchplanes sind zusammen mit den Baulinien- und Zonenangaben vom Baugesuchsteller bzw. von der Baugesuchstellerin beim Kreisgeometer direkt zu bestellen und zu bezahlen.

Art. 3

Aufwandtarif

¹ Mit Gebühren nach Aufwandtarif wird der volle Personal- und Infrastrukturaufwand für eine bestimmte Leistung abgegolten (Basis Kostenrechnung).

² Die Kosten werden, je nach der für die konkrete Leistungserbringung vorausgesetzten Qualifikation, gemäss dem jeweiligen Tarif der Kostenrechnung ermittelt.

³ Die Aufwandgebühren werden nach dem Zeitbedarf berechnet, der erforderlich ist, um die konkrete Leistung zu erbringen. Dabei wird in der Regel auf die Viertelstunde aufgerundet.

Art. 4

Gebührenfest-
setzung

¹ Die Gebühren werden im Bauentscheid oder in den besonderen Bewilligungen verfügt. Wo dies nicht möglich ist, setzt sie der Bauinspektor oder die Bauinspektorin fest.

² Bei offensichtlich unrichtigen Angaben im Baugesuch über die Baukosten ohne Land wird die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten festgesetzt.

³ Weichen die ausgewiesenen effektiven Baukosten erheblich von den der Gebührenrechnung zugrunde gelegten Kostenannahmen ab, so kann die Gebührenfestsetzung innert zwei Jahren ab Bauabnahme von Amtes wegen oder auf Gesuch hin revidiert werden.

Art. 5

Kostenvorschuss Bei Einreichung eines Baugesuches kann der Bauinspektor oder die Bauinspektorin den Baugesuchsteller bzw. die Baugesuchstellerin zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses im Sinne von Art. 53 BewD anhalten.

II. Gebühren im Bau- und Gewässerschutzbewilligungsverfahren

Art. 6

Voranfragen Die Behandlungsgebühr für Voranfragen beträgt bis Fr. 500.–. Vorbehalten bleiben allfällige Aufwendungen des Fachausschusses Bau- und Aussenraumgestaltung.

Art. 7

Vorverfahren nach Art. 24 RPG Die Behandlungsgebühr für Vorverfahren nach Art. 24 RPG beträgt 50 % des Tarifs gemäss Art. 8.

Art. 8^{1,2,3}

Baugesuch ¹ Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die Annahme und formelle Prüfung der Baueingabe. Inbegriffen sind die materielle Prüfung des Bauvorhabens, die Behandlung der Einsprachen exklusive Einigungsverhandlungen, die Ausarbeitung des Berichtes zuhanden der Baubewilligungsbehörde sowie die Ausfertigung des Bauentscheides inklusive sämtlicher dabei anfallender Sekretariatsarbeiten.

² Die Grundgebühr beträgt bei Baukosten ohne Land:

Baukosten Fr.	Ansatz ‰	Minimum Fr.	Baukosten Fr.	Ansatz ‰	Minimum Fr.
bis 9'999		300	ab 25'000'000	1,5	50'000
ab 10'000	8,0	300	ab 50'000'000	1,3	75'000
ab 100'000	6,0	800	ab 75'000'000	1,1	97'500
ab 500'000	4,5	3'000	ab 100'000'000	0,9	110'000
ab 1'000'000	3,5	4'500	ab 150'000'000	0,7	135'000
ab 2'500'000	3,0	8'750	ab 200'000'000	0,5	140'000
ab 5'000'000	2,5	15'000	ab 300'000'000	0,5	150'000
ab 10'000'000	2,0	25'000			

¹ Abs. 3 in der Fassung vom 28.10.2004, in Kraft seit 1.1.2005

² Abs. 7 in der Fassung vom 10.2.2006, in Kraft seit 1.1.2006

³ Abs. 2 in der Fassung vom 10.3.2010, in Kraft seit 1.4.2010

³ Für die Abfassung des Publikationstextes zuhanden des Publikationsorgans (Amtsanzeiger, Amtsblatt) wird eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben.

⁴ Die schriftliche Mitteilung an die betroffenen Nachbarn wird mit einer Gebühr von Fr. 20.– pro Anzeige verrechnet.

⁵ Die Aufwendungen des Bauinspektorats für das Einholen der Amts- und Mitberichte von Verwaltungsstellen, wie zum Beispiel der Energie Thun AG oder kantonalen Amtsstellen, werden pro Amtsstelle mit einer Gebühr von Fr. 20.– in Rechnung gestellt.

⁶ Ergeben sich ausserordentliche Schwierigkeiten oder Vereinfachungen, kann die Grundgebühr um höchstens 50 % erhöht bzw. ermässigt werden.

⁷ Die Reduktion gemäss Art. 1 Abs. 5 beträgt mindestens Fr. 1'000.– und maximal 30 % der Grundgebühr nach Abs. 2. Beträgt diese weniger als Fr. 1'000.–, wird die gesamte Grundgebühr erlassen.

⁸ Zusätzlich zur Grundgebühr werden erhoben:

- | | |
|--|---|
| <i>a</i> ein Zuschlag bei mangelhaften Bau-
eingaben (Art. 17 und 18 BewD) | Bis 10 % der Grundgebühr |
| <i>b</i> eine Behandlungsgebühr pro Aus-
nahmebewilligung | Fr. 150.– |
| <i>c</i> eine Gebühr für Einigungsverhand-
lungen | Aufwandgebühr II pro
Person |
| <i>d</i> eine Behandlungsgebühr pro Pro-
jektänderung während des Bau-
bewilligungsverfahrens und nach
erteilter Baubewilligung | Bis 50 % der Grundgebühr,
mind. Fr. 50.– |
| <i>e</i> eine Behandlungsgebühr für Gesuche
um Zustimmung zum vorzeitigen Bau-
beginn | Bis 10 % der Grundgebühr,
mind. Fr. 50.– |

⁹ Für das Erstellen einer Leitverfügung (Verfahrensprogramm) wird eine Gebühr von Fr. 20.– verrechnet.

Art. 9

Brandschutz-
gesuche

Für die Behandlung von Brandschutzgesuchen muss eine Gebühr bis Fr. 200.– entrichtet werden.

Art. 10

Gewässerschutz-
gesuche

Die Gebühr für die Behandlung von Gewässerschutzgesuchen richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE):

- | | |
|---|-----------------|
| <i>a</i> Gewässerschutzbewilligung der Stadt Thun | 100 % Tarif BVE |
| <i>b</i> Behandlungsgebühr für Gewässerschutz-
bewilligung, für deren Erteilung das kantonale
Gewässerschutzamt zuständig ist | 50 % Tarif BVE |

Art. 11

- Tankgesuche Für die Behandlung von Tankgesuchen werden erhoben:
a eine Grundgebühr von Fr. 50.–;
b ein Zuschlag je 1000 l Tankinhalt von Fr. 5.–.

Art. 11a¹

- Strassenanschluss Für die Zustimmung gemäss Art. 85 Strassengesetz² durch das Tiefbauamt werden erhoben:
a eine Pauschal-/Grundgebühr von Fr. 120.–;
b eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.– bis Fr. 500.–.

Art. 12

- Gesuche in Bezug auf Händlerschilder Die Aufwendungen für die Prüfung und Behandlung von Gesuchen in Bezug auf Händlerschilder (U-Nummern) werden nach Zeitaufwand verrechnet.

Art. 13

- Rissprotokoll Die Aufwendungen für das Erstellen eines Rissprotokolls werden nach Zeitaufwand verrechnet.

Art. 14

- Verlängerung einer Baubewilligung Die Bearbeitungsgebühr für die Verlängerung einer Baubewilligung beträgt 10 % der Gesamtgebühr der zu verlängernden Baubewilligung, mindestens Fr. 100.–.

Art. 15

- Rückzug von Gesuchen Bei einem Rückzug von Gesuchen können die Gebühren je nach Stand des Bewilligungsverfahrens um 30 bis 50 % reduziert werden.

III. Spezielle Bewilligungen**Art. 16**

- Nutzung des öffentlichen Grundes ¹ Die Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch Fassadengerüste, Schuttmulden, Bauinstallationen, Materialdepots, Grabarbeiten, usw. beträgt Fr. 2.– pro m² und Monat, mindestens Fr. 100.–.
² Für die Berechnung der Parkgebührenaufschläge bei taxpflichtigen Parkplätzen ist die Gebührenverordnung des Tiefbauamts³ massgebend.

¹ Art. 11a eingefügt am 28.10.2004, in Kraft seit 1.1.2005

² BSG 732.11

³ SSG 154.233.14

Art. 17

Reklamegesuche

¹ Die Gebühr für die Prüfung und Behandlung von Reklamegesuchen beträgt je nach Grösse und Anzahl der vorgesehenen Reklamen pro Reklame:

Reklame beleuchtet				Reklame unbeleuchtet			
bis	0,80 m ²	Fr.	200.–	bis	1,50 m ²	Fr.	200.–
bis	1,20 m ²	Fr.	300.–	bis	3,00 m ²	Fr.	300.–
bis	2,00 m ²	Fr.	400.–	bis	6,00 m ²	Fr.	400.–
bis	3,00 m ²	Fr.	500.–	bis	10,00 m ²	Fr.	500.–
bis	4,00 m ²	Fr.	600.–	bis	32,00 m ²	Fr.	800.–
bis	6,00 m ²	Fr.	700.–				
bis	8,00 m ²	Fr.	900.–				
	jeder weitere m ²	Fr.	20.–		jeder weitere m ²	Fr.	10.–
	maximal	Fr.	1'000.–		maximal	Fr.	1'000.–

² Für Baureklamen werden 50 % des Tarifs in Rechnung gestellt.

³ Bei Fahnen und flach an der Fassade angebrachten Reklamen wird die einseitige Fläche berechnet, bei freistehenden oder quer zur Fassade angebrachten Reklamen beide Seiten.

Art. 18

Grundwasserkonzessionsgesuche

Für die Auflage von Grundwasserkonzessionsgesuchen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben von Fr. 50.– pro Publikation.

Art. 19

Umweltverträglichkeitsprüfungen

Aufwendungen im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen werden nach Zeitaufwand verrechnet.

IV. Baukontrolle und Baupolizei**Art. 20**

Baukontrollen und Abnahmen

¹ In der Grundgebühr sind sämtliche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben notwendigen Baukontrollen und Abnahmen, mit Ausnahme der Schnurgerüst-, der Schutzraum- und der Kanalisationsabnahme, inbegriffen.

² Die Gebühren betragen:

a Grundgebühr	0,8 ‰ der Baukosten ohne Land, mind. Fr. 100.– und max. Fr. 6'000.–
b Schnurgerüstabnahme	0,2 ‰ der Baukosten ohne Land, mind. Fr. 100.– und max. Fr. 1'000.–
c Schutzraumabnahmen	0,6 ‰ der Baukosten ohne Land, mind. Fr. 100.– und max. Fr. 2'000.–
d Kanalisationsabnahme	0,4 ‰ der Baukosten ohne Land, mind. Fr. 100.– und max. Fr. 3'000.–

³ Müssen bei Baukontrollen wegen ungenügend ausgeführten Arbeiten Abnahmen wiederholt werden, werden sie nach Zeitaufwand verrechnet.

Art. 21

Baupolizeiliche
Verrichtungen

Für Verfügungen der Gemeindebaupolizeibehörde bei Missachtung von Bauvorschriften oder Bewilligungen inklusive Bedingungen und Auflagen sowie bei der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- a eine Grundgebühr von Fr. 100.–;
- b Aufwendungen nach Zeitaufwand.

V. Archivierte Unterlagen**Art. 22**

Einsichtnahme in
archivierte Unter-
lagen

Für die Einsichtnahme in archivierte Unterlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a eine Grundgebühr von Fr. 10.–;
- b Aufwendungen nach Zeitaufwand;
- c die Kosten der Kopien gemäss Art. 2 Abs. 2.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 23**

Übergangs-
bestimmung

Die Gebühren für Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Tarifs bzw. seiner Anpassung bereits hängig sind, werden nach dem neuen Recht berechnet.

Art. 24

Rechtsmittel

- ¹ Zusammen mit Bewilligungsentscheiden verfügte Gebühren sind mit dem gleichen Rechtsmittel anfechtbar wie der Bewilligungsentscheid.
- ² Gegen Verfügungen über Gebühren nach Art. 20 (Baukontrolle) und Art. 21 (Baupolizei) kann Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern geführt werden.
- ³ Alle übrigen Kostenverfügungen können mit Beschwerde gemäss Art. 76 ff. der Stadtverfassung angefochten werden.

Art. 25

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten wird der Gebührentarif Bauwesen der Stadt Thun vom 8. Januar 1993 aufgehoben.

Thun, 5. Dezember 2003

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*